

Besondere Bedingung Nr. 5259

Nachbesserungs-Begleitschäden bei Schlechterfüllung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter teilweiser Abweichung von Art. 7, Punkte 1.1, 9 und 10.5 AHVB auf die Kosten Dritter die aus dem Freilegen des nachzubessernden Werkes und zur Wiederinstandsetzung jener Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten zwangsläufig zerstören musste (beispielsweise die Kosten für die Entfernung bzw. Neuverlegung von Fliesen, die Wiederanbringung von beschädigten Tapeten, usw.).
 - 1.1 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist ausschließlich in jenen Fällen gegeben, in denen der Versicherungsnehmer wegen Mangelhaftigkeit der von ihm durchgeführten Arbeiten bzw. des von ihm hergestellten Werkes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verpflichtet ist. Diese Ansprüche sind sinngemäß als Schadenersatzverpflichtungen im Sinne von Art. 1 AHVB zu sehen.
 - 1.2 Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst - oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten - verlegt oder angebracht worden sind.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH] davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 360,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 360,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
4. In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.